

## Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

Helaba Landesbank Hessen-Thüringen  
MAIN TOWER  
Neue Mainzer Str. 52-58  
60311 Frankfurt/M.  
(im Folgenden „HELABA“)

Und

\_\_\_\_\_ (Firma)

\_\_\_\_\_ (Straße)

\_\_\_\_\_ (PLZ/Ort)

(im Folgenden „Auftragnehmer“)

### Vertraulichkeitsvereinbarung

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- Alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien, die der Dienstleister direkt oder indirekt von der HELABA zur Abgabe des Angebotes und bei Beauftragung zur Abwicklung des Projektes erhält und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt
- Die beauftragten Leistungen und sonstige Arbeitsergebnisse

Der Dienstleister verpflichtet sich, alle ihm direkt oder indirekt bekannt gewordenen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der HELABA an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden.

Der Dienstleister wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen.

Vertrauliche Informationen werden nur an die Mitarbeiter oder sonstige Dritte weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen. Der Dienstleister stellt sicher, dass die zum Einsatz kommenden Personen ebenfalls die vorliegende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen.

Zu den vertraulichen Informationen zählen insbesondere die überlassenen oder zugänglichen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sowie Informationen, die dem Datenschutz unterliegen, die wettbewerbsrelevantes Know-how darstellen oder die als vertraulich gekennzeichnet sind.

Die vertraulichen Informationen dürfen nur zur Abgabe des Angebotes und bei Beauftragung zur Abwicklung des Projektes genutzt werden. Darüber hinaus dürfen sie weder aufgezeichnet noch gespeichert, vervielfältigt, weitergegeben oder in irgendeiner Form für eigene Zwecke genutzt oder verwertet werden.

Nach Beendigung der Ausschreibung oder nach Abschluss des Projektes oder auf jederzeit mögliche Aufforderung der HELABA wird der Dienstleister sämtliche im Rahmen der Angebotserstellung oder des jeweiligen Projektes erstellten Arbeitsergebnisse sowie alle von der HELABA erhaltenen oder vermittelten und noch vorhandenen vertraulichen Informationen unverzüglich der HELABA übergeben.

Der Dienstleister hat kein Zurückbehaltungsrecht. Bei elektronisch auf wiederbeschreibbaren Speichermedien gespeicherten Informationen genügt die Löschung der Informationen, sofern dies so geschieht, dass ein Wiederherstellen der Informationen nicht möglich ist. Soweit der Dienstleister gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist, darf der Dienstleister für diesen Zweck eine Kopie der erforderlichen Unterlagen behalten. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist hat der Dienstleister die Kopie datenschutzgerecht zu vernichten.

Die Vertraulichkeit wird auch bei der E-Mail-Kommunikation beachtet, indem die Parteien vertrauliche Informationen und personenbezogene Daten, die per E-Mail übermittelt werden sollen, gegen Kenntnisnahme und Manipulationen durch unberechtigte Dritte schützen. Die Parteien können hierzu entsprechende technische Maßnahmen, z.B. Verschlüsselungs- und Signaturverfahren, abstimmen.

Von der Vertraulichkeitsvereinbarung ausgeschlossen sind Informationen,

- die öffentlich zugänglich sind, den Partnern bereits bekannt waren oder später vom weitergebenden Partner veröffentlicht wurden,
- die die andere Partei von Dritten, die diesbezüglich keiner Geheimhaltungspflicht gegenüber der jeweils anderen Partei unterliegen, rechtmäßig erhalten hat oder erhält,
- die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden, oder
- die der einen Partei zur Zeit ihrer Übermittlung durch die jeweils andere Partei bereits bekannt sind und weder direkt oder indirekt von der jeweils anderen Partei stammen.

Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

## **Schlussabstimmung**

Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Vereinbarung unterliegt dem Deutschen Recht. Der Gerichtsstand ist Frankfurt.

Auftragnehmer

---

Ort, Datum

---

Unterschrift(en)

---

Funktion/Unterschrift(en) in Druckbuchstaben